

einzelnen Gemeinden keine Schwierigkeit obwaltet. Hat man jetzt selbst ohne diese vorausbestimmte Vertretung Bestimmungen zu Stande gebracht, obschon man dazu oft selbst Syndicen hat bestellen müssen, um wie viel leichter muß es in Zukunft sein, wenn die Personen zu dieser Vertretung ein für allemal bestimmt sind.

Staatsminister v. Wietersheim: Der ehrenwerthe Abgeordnete, der so eben sprach, hat darin allerdings Recht, daß die Einrichtung, wie er sie beantragt hat, keineswegs unausführbar ist. Das ist aber auch nicht von Seiten der Regierung behauptet worden. Unausführbar ist sie nicht, aber mit mehr Schwierigkeiten verbunden. Aber darauf erlaube ich mir aufmerksam zu machen, daß diese Verhältnisse in der Oberlausitz weit geordneter sind, als in den Erblanden. In diesen hat es an einer genauern Bestimmung gefehlt, und es haben sehr willkürliche und verschiedenartige Verhältnisse stattgefunden, was die Folge gehabt hat, daß die Concurrenz der Gemeinden nicht selten ganz aufgehoben und annullirt worden ist.

Abg. Todt: Da ich der Majorität angehöre, und zudem in der vorletzten Rede des Herrn Ministers schon Gründe hervorgehoben worden sind, die mich besonders bestimmt haben, dem Majoritätsgutachten beizutreten, so kann ich in dem, was ich zur Vertheidigung desselben anzuführen habe, sehr kurz sein. Meine Hauptgründe sind allerdings die gewesen: einmal eine Vereinfachung des zeitherigen Geschäftsganges herbeiführen zu helfen, und dann die Selbstständigkeit der Gemeinden den Oberbehörden gegenüber aufrecht zu erhalten. Um das Letztere zuerst zu erwähnen, so ist in dieser Kammer von Abgeordneten aller Meinungen schon oft der Satz aufgestellt worden, man müsse dahin trachten, daß die Beaufsichtigung und Bevormundung der Gemeinden möglichst beseitigt werde. Hier ist es nun dasselbe Verhältniß. Es handelt sich darum, zu vermeiden, daß nicht in jedem einzelnen Falle die Oberbehörde eine Entscheidung zu geben veranlaßt wird. Man kann allerdings hiergegen einwenden und sagen, wenn die Entscheidung der Behörde vermieden werden soll, so müssen die einzelnen Gutsbesitzer, die einzelnen Gemeinden ihre Selbstständigkeit an andere Gemeinden abgeben und abtreten, und das hat auch sein Bedenken. Allein sehr oft wird eine Ansicht, welche die in der Minderheit befindliche Gemeinde, oder ein Gutsbesitzer vielleicht anfangs gehabt hat, in der Ansicht der Majorität sich auflösen, ohne daß ein besonderer Rechtspruch stattzufinden braucht; eine Benachtheiligung der Minorität wird dann nicht anzunehmen sein. So viel steht immer fest, es wird die Entscheidung der Behörde nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme vorkommen. Kann man sie nicht ganz vermeiden, so will ich sie wenigstens nur als Ausnahme haben, und insofern scheint mir das Majoritätsgutachten doch den Vorzug zu verdienen. Was den Geschäftsgang anlangt, so muß man den zeitherigen gekannt haben, um der Meinung, daß er gut und wohlthätig gewesen sei, entgegenzutreten zu können. Es ist oft wegen ganz geringer Kleinigkeiten eine solche Verzögerung herbeigeführt worden, daß man wünschen muß, eine solche Geschäftsbehandlung im Interesse der Kirche

und der Kirchengemeinden aufgehoben zu sehen. Bleibt es bei dem Zeitherigen, so wird entweder das Gute in vielen Fällen vereitelt werden, oder es tritt ein anderer Fall ein, nämlich der, daß die Behörde allemal entscheiden muß. Nun glaube ich, verdient aber doch das Repräsentativprincip im Allgemeinen mehr Geltung, als daß man es bedenklich finden sollte, die Majorität auch in Fällen der vorliegenden Art entscheiden zu lassen. Ich gebe zu, daß es im Allgemeinen, namentlich aber da, wo es sich um das G. ben, um Geld handelt, für diejenigen, welche in der Minderheit sich befinden, wünschenswerth ist, gehört zu werden. Aber das sollen sie ja auch. Der Herr Separatvotant hat vorhin zwei Sätze aufgestellt, die mir hierher zu gehören scheinen. Er sagt, es würde, auch wenn die zeitherige Einrichtung bestehen bliebe, eine einzelne Gemeinde, ein einzelner Gutsbesitzer etwas Vernünftigen nicht entgegnetreten. Kurz darauf meinte er aber: solle der Beschluß der Majorität angenommen werden, so würde dies dahin führen, daß die Minorität sich nie unterwürfe, sondern allemal auf den Ausspruch der höhern Behörde antragen werde. Diese beiden Sätze stehen in directem Widerspruche und sind auch nicht in Wahrheit begründet. Denn wenn auch in der Gemeinde, welcher der Herr Separatvotant angehört, selbst bei der zeitherigen Einrichtung viel Gutes zu Stande gekommen ist, so ist doch daraus nicht zu schließen, daß dies überall stattgefunden hat. Mir sind Fälle bekannt, daß Einzelne in Bezug auf Kirchen- und Schulangelegenheiten sich wirklich dem entgegengesetzt haben, was man als vernünftig hat anerkennen müssen. Den andern Satz, daß, wenn man das Deputationsgutachten annehme, allemal Recurse eintreten würden, glaube ich gleichfalls nicht; denn sehr oft wird es sich nur um Beschlüsse geringerer Art handeln, die wohl derjenige, welcher ihnen anfangs nicht beigetreten ist, nicht in seinem Sinne gefaßt sah, gegen welche er aber bei näherer Ueberlegung der Sache den Widerspruch aufgeben und daher einen Recurs nicht erheben wird. Was die Beschwerde, deren vorhin von zwei Abgeordneten gedacht worden ist, die Beschwerde der zu Saupsdorf gehörigen Häuser betrifft, so kann ich weder dem beistimmen, daß keine Beschwerde vorliege, noch dem, daß sie gerade gegen das Majoritätsgutachten beweise, insofern sie nämlich gegen die Beschlüsse einer Majorität gerichtet sei. Ich kenne die Sache auch; denn ich habe die Beschwerde eingereicht. Es scheint mir aber dieselbe vielmehr darzuthun, daß sie nicht hätte vorkommen können, wenn eine andere Gesetzgebung als die zeitherige bestanden hätte. Sie ist hervorgerufen worden, weil es an gesetzlichen Bestimmungen über die ihr zum Grunde liegende Frage gänzlich mangelt. Dies sind die Gründe gewesen, welche ich eben, was bereits in dem Bericht und von andern Mitgliedern der Deputation gesagt worden ist, hinzufügen zu müssen geglaubt habe, und die meine Abstimmung gewiß rechtfertigen werden.

Abg. v. Thielau: Es ist in der Kammer gar nicht die Rede darüber gewesen, ob Kirchengemeinden existiren oder nicht; aber bemerken muß ich, daß die ersten christlichen Kirchengemeinden in einem andern Verhältnisse sich befanden als die jetzigen. Eben so wenig als die jetzigen Kirchengemeinden mit